

Original
angekünd. 27.12.57
Q

G e s e t z
14. Nov. 1957
vom

betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 163, beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Niederösterreich Anwendung, soweit sie nicht Lehranstalten des Bundes eingegliedert sind und vom Bund erhalten werden.

§ 2.

Definition der Begriffe.

(1) Unter Errichtung einer Schule ist im Sinne dieses Gesetzes ihre Gründung und die Bestimmung der Schul-sitzgemeinde zu verstehen.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Schule ihren Standort hat.

(3) Unter Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen

Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

(4) Die Auflassung einer Schule bedeutet die Aufhebung ihrer Gründung.

(5) Die Stilllegung einer Schule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit, ohne daß die Auflassung der Schule erfolgt.

(6) Gesetzlicher Schulerhalter ist jene Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde oder Gemeindeverband), der die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer Schule obliegt.

(7) Der Schulsprengel ist jenes Gebiet, das einer Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zugewiesen ist.

(8) Die Schulgemeinde ist der Verband aller Ortsgemeinden, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören.

Abschnitt II.

Errichtung und Auflassung.

§ 3.

Volksschulen.

(1) Eine öffentliche Volksschule hat überall zu bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde oder in mehreren im Umkreise einer Gehstunde gelegenen Ortsgemeinden oder deren Teilen nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30

schulpflichtige Kinder befinden, welche sonst eine mehr als 4 km entfernte Volksschule besuchen müßten. Wenn jedoch Massenbeförderungsmittel in günstiger Weise zur Verfügung stehen, kann zur Errechnung der erforderlichen Schülerzahl diese Entfernung soweit vergrößert werden, als der Schulweg noch zumutbar ist.

(2) Die Errichtung einer Volksschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Sie bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die ordnungsgemäße Unterbringung der Volksschule sichergestellt ist.

§ 4.

Schule auf Zeit und Expositurklassen.

(1) Wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter mit Bewilligung der Landesregierung ^{welche} ~~nach Einholung der~~ Stellungnahme des Landesschulrates ^{einzuholen hat,} eine Volksschule auf Zeit errichten oder von der nächstgelegenen Volksschule eine Klasse in das betreffende Gebiet so verlegen, daß den Kindern der Besuch der Schule auch im Winter möglich ist (Expositurklasse).

(2) Wenn die Expositurklasse in einem verkehrsbehinderten Gebiet im 5-jährigen Durchschnitt wenigstens von 20 Schulkindern besucht wird, soll sie vom gesetzlichen Schulerhalter durch eine selbständige Volksschule ersetzt werden.

Hiezu ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich, die vorher dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

§ 5.

Knaben- und Mädchenvolksschulen.

Soweit es die Organisation des Volksschulwesens in größeren Ortsgemeinden gestattet, ist die Trennung gemischter Volksschulen nach Geschlechtern durch die Errichtung eigener Knaben- und Mädchenvolksschulen durchzuführen. Diese sind zu errichten, wenn die Klassen einer Volksschule im fünfjährigen Durchschnitt die Zahl 8, bei bestehenden Abschlußklassen 10 erreichen, wobei für die erste bis vierte Schulstufe und eine allfällige Abschlußklasse mindestens je zwei Klassen bestehen müssen.

§ 6.

Hauptschulen.

(1) Eine öffentliche Hauptschule hat überall dort zu bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde oder in mehreren im Umkreis einer Gehstunde gelegenen Ortsgemeinden oder deren Teilen nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 140 hauptschulfähige Kinder befinden, welche sonst eine mehr als 4 km entfernte Hauptschule besuchen müßten.

(2) Jedenfalls hat in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten eine Hauptschule zu bestehen, wenn nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 140 hauptschulfähige Kinder vorhanden sind und diesen der Schulweg zumutbar ist.

(3) Die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Sie bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen und die ordnungsgemäße Unterbringung der Hauptschule sichergestellt ist.

§ 7.

Lehrkurse.

Der gesetzliche Schulerhalter kann nach Bedarf Lehrkurse nach den bestehenden Vorschriften für die der Schulpflicht entwachsene Jugend an Volks- oder Hauptschulen einrichten. Die Einrichtung solcher Kurse bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Einholung der Stellungnahme des Landesschulrates. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn sich für einen solchen Lehrkurs mindestens 20 Jugendliche gemeldet haben.

§ 8.

Sonderschulen.

(1) Für entwicklungsgeschädigte Kinder sind vom gesetzlichen Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart bei Bedarf entweder selbständige Sonderschulen zu errichten oder besondere Sonderschulklassen an öffentliche Volks- oder Hauptschulen anzuschließen. Beide Maßnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

(2) Für entwicklungsgeschädigte Schüler ist eine Sonderschulklasse zu errichten, wenn im Umkreis des zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 15 schulpflichtige Kinder der gleichen Behinderungsart vorhanden sind.

§ 9.

Schülerheime und Tagesschulheime.

(1) Der gesetzliche Schulerhalter kann Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Schülerheime und Tagesschulheime angliedern.

(2) Ein Schülerheim soll einer Hauptschule angegliedert werden, wenn erst dadurch der Besuch der Hauptschule durch die Schüler des Berechtigungsprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler die Errichtung und den Betrieb eines solchen Heimes auch wirtschaftlich rechtfertigt.

(3) Ein Schülerheim ist einer Sonderschule anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Sonderschule durch die Schüler des Berechtigungsprengels ermöglicht wird.

(4) Tagesschulheime sollen insbesondere errichtet werden, wenn sich die Notwendigkeit der Beaufsichtigung und Betreuung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Unterrichtszeit ungunstiger Verkehrsverhältnisse oder zufolge der Berufstätigkeit der Eltern ergibt.

(5) Die Landesregierung stellt fest, ob im Sinne des Abs. 3 ein Schülerheim zu errichten ist. Vor der Feststellung ist dem Landesschulrat und dem gesetzlichen Schulerhalter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Errichtung eines Schülerheimes nach Abs.2 und 3 oder eines Tagesschulheimes nach Abs.4 bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen der Abs.2, 3 oder 4 vorliegen und die ordnungsgemäße Unterbringung des Heimes sichergestellt ist.

§ 10.

Aufsicht.

Die Schulaufsichtsbehörden haben durch entsprechende Anträge an die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die notwendigen Volks-, Haupt- und Sonderschulen errichtet werden und in ihrem Fortbestand erhalten bleiben.

§ 11.

Verfahren.

(1) Dem Bezirksschulrat obliegt es, die Verhandlungen mit den an der Schulerrichtung beteiligten Gebietskörperschaften wegen Errichtung neuer Volks-, Haupt- oder Sonderschulen zu führen und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse dem Landesschulrat zu berichten, der das Verhandlungsergebnis mit seiner Stellungnahme der Landesregierung zu übermitteln hat.

(2) Die für die Errichtung einer solchen Schule maßgebenden Umstände sollen erforderlichenfalls kommissionell unter Zuziehung aller beteiligten Gebietskörperschaften mittels Augenscheins festgestellt werden. Die Verhandlung führt

die Landesregierung, welche hiezu auch die beteiligten Schulaufsichtsbehörden zu laden hat.

§ 12.

Stilllegung und Auflassung.

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates eine Volks-, Haupt- oder Sonderschule stilllegen, wenn die Unterrichtserteilung an dieser Schule wegen Rückganges der Schülerzahl nicht mehr gerechtfertigt ist und den Schülern die Zuteilung an andere Schulen mit Rücksicht auf den Schulweg zugemutet werden kann.

(2) Eine bestehende öffentliche Volks-, Haupt- oder Sonderschule kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgelassen werden. Vor Erteilung der Bewilligung ist den beteiligten Gebietskörperschaften und dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist.

§ 13.

Volksschulsprengel.

(1) Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, den die eingeschulten Ortsgemeinden oder deren Teile bilden.

(2) Für die Abgrenzung der Schulsprengel sind die Grenzen der Ortsgemeinde maßgebend, soweit nicht zur Erleichterung des Schulbesuchs die Zuweisung einzelner Ortsgemeindeteile an die Volksschule einer benachbarten Ortsgemeinde zweckmäßiger

erscheint.

(3) Größere Ortsgemeinden können in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden.

(4) Im übrigen sind die Schulsprengel so abzugrenzen, daß hiedurch in erster Linie ein regelmäßiger Schulbesuch der eingeschulter Kinder ermöglicht, in zweiter Linie aber jede unnötige Belastung des Schulerhalters vermieden wird. Die Volksschulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder ^{über Antrag} ~~auf Vorschlag~~ des Landesschulrates im Verordnungswege. Der Landesschulrat sowie alle betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften sind zu hören.

§ 14.

Hauptschulsprengel.

(1) Für jede öffentliche Hauptschule ist ein Pflichtsprengel und, wenn notwendig, auch ein Berechtigungssprengel zu bilden.

(2) Der Pflichtsprengel einer Hauptschule ist das von der Landesregierung festgesetzte Gebiet, aus dem die dort wohnenden Kinder nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum Besuch einer Hauptschule verpflichtet sind. Bei der Gebietsfestsetzung ist darauf zu achten, daß ^{der Schulweg den} ~~die Schüler~~ in Betracht kommenden Schülern auch zu Fuß zumutbar ist.

~~der Schule zu Fuß erreichen können.~~

(3) Der Berechtigungssprengel einer Hauptschule ist das von der Landesregierung festgesetzte Gebiet, aus welchem die hauptschulfähigen Kinder über Verlangen der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter in die Hauptschule aufzunehmen sind. Bei der Gebietsfestsetzung ist darauf zu achten, daß die Schüler die Schule zumindest unter Benützung von Massenbeförderungsmitteln erreichen können.

(4) Jede Ortsgemeinde hat einem Pflicht- oder Berechtigungssprengel einer Hauptschule anzugehören.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Hauptschulsprengel erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder ^{über Antrag} ~~auf Vorschlag~~ des Landesschulrates im Verordnungswege. Der Landesschulrat sowie alle betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften sind zu hören.

§ 15.

Sonderschulsprengel.

(1) Für jede öffentliche Sonderschule ist ein Pflichtsprengel zu bilden. Ein Berechtigungssprengel kann festgesetzt werden, wenn der Schule ein Schülerheim angegliedert ^{durch ein sonstiges Schülerheim der Schulweg den in} ist oder ~~ein sonstiges Schülerheim den Schulbesuch zu Fuß~~ Betracht kommenden Schülern unter Berücksichtigung ihrer Behinderungsart zugemutet werden kann.

(2) Der Pflichtsprengel einer Sonderschule ist das von der Landesregierung festgesetzte Gebiet, aus dem die dort wohnenden entwicklungsgeschädigten Kinder nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum Besuch der Sonderschule,

die ihrer Behinderung entspricht, verpflichtet sind. Bei der Gebietsfestsetzung ist darauf zu achten, daß ~~die Kinder die~~ ^{der Schulweg den} in Betracht kommenden Schülern auch zu Fuß zumutbar ist. ~~Schulbusverkehr zum Fußerreichen~~

(3) Der Berechtigungssprengel einer Sonderschule ist das von der Landesregierung festgelegte Gebiet, aus welchem die entwicklungsgeschädigten Kinder über Verlangen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder aus Verpflichtungen einer Ländervereinbarung (Abs.5) in die Sonderschule, die ihrer Behinderung entspricht, aufzunehmen sind. Die Gebietsfestsetzung hat unter Bedachtnahme auf das Bestehen anderer gleichartiger Sonderschulen so zu erfolgen, daß allen in Betracht kommenden Kindern der Schulbesuch ermöglicht wird.

(4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) des Pflichtsprengels einer Sonderschule erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder ^{über Antrag} ~~auf Vorschlag~~ des Landesschulrates im Verordnungswege. Der Landesschulrat sowie alle betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften sind zu hören.

(5) Die Bildung des Berechtigungssprengels einer Sonderschule erfolgt durch die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates durch Verordnung. Wenn der Berechtigungssprengel sich auf zwei oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Bundesländern zu treffen.

(6) Wenn einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule Sonderschulklassen angeschlossen sind (§ 8, Abs.1 und 2), ist

der Besuch solcher Klassen auf den Pflichtsprengel der Schule beschränkt, welche die Sonderschulklasse führt. Die Landesregierung kann jedoch nach Einholung der Stellungnahme des Landesschulrates den Sprengelbereich der Sonderschulklasse erweitern, wenn den Kindern der Schulweg zumutbar ist.

§ 16.

Sprengelangehörigkeit.

(1) Sprengelangehörig sind jene schulpflichtigen Kinder, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn nach der Schulart in Betracht kommt und deren Sprengel er angehört.

§ 17.

Schulerhalter.

(1) Gesetzliche Schulerhalter für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, deren Sprengel nicht über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausreicht, sind die Ortsgemeinden.

(2) Wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht gegeben ist, sind gesetzliche Schulerhalter für die Volksschulen die Volksschulgemeinden, für die Hauptschulen die Hauptschulgemeinden, für die Sonderschulen nach § 18 Abs. 3 die Sonderschulgemeinden. Für die übrigen Sonderschulen ist das Land gesetzlicher Schulerhalter.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter nach Abs. 1 und 2 besitzt Rechtspersönlichkeit und ist Träger des Schulvermögens, ihm kommen die Privatrechte gemäß § 17 des Pflicht-

schulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu.

(4) Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Volks-, Haupt- oder Sonderschulen aufzukommen und für die ordnungsgemäße Unterbringung dieser Schulen Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Schulvermögens. Er entscheidet über Antrag des zuständigen Schulleiters über die Aufnahme sprengelfremder Kinder.

§ 18.

Schulgemeinden.

(1) Für jede Volksschule, deren Sprengel über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausreicht, ist eine Volksschulgemeinde zu errichten. Diese umfaßt das Gebiet des Volksschulsprengels.

(2) Für jede Hauptschule, deren Pflicht- oder Berechtigungsprengel über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausreicht, ist eine Hauptschulgemeinde zu errichten. Diese umfaßt das Gebiet des Pflichtsprengels, falls jedoch ein Berechtigungsprengel besteht, auch das Gebiet des Berechtigungsprengels der Hauptschule.

(3) Für jede Sonderschule, deren Sprengel kleiner als das Bundesland Niederösterreich, jedoch größer als eine Ortsgemeinde ist, wird eine Sonderschulgemeinde gebildet, wenn nicht das Land Schulerhalter ist. Sie umfaßt das Gebiet des Sonderschulsprengels.

(4) Für mehrere Schulen der gleichen Art ist nur eine Schulgemeinde zu bilden, wenn ihre Sprengel das gleiche Ge-

biet umfassen.

§ 19.

Bildung der Schulgemeinden.

Die Bildung, Änderung und Auflassung der Volks-, Haupt- und Sonderschulgemeinden erfolgt nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften und Bezirksschulräte sowie des Landesschulrates durch die Landesregierung. Sie hat tunlichst gleichzeitig mit der Festsetzung der Schulsprengel zu erfolgen.

§ 20.

Vertretung der Schulgemeinden.

(1) Die Volksschulgemeinde wird durch den Volksschulausschuß, die Hauptschulgemeinde durch den Hauptschulausschuß, die Sonderschulgemeinde durch den Sonderschulausschuß vertreten und verwaltet.

(2) Jedem Schulausschuß gehören an:

- a) Vertreter der Ortsgemeinden, welche zur betreffenden Schulgemeinde gehören;
- b) der Leiter der im Schulsprengel liegenden Schule der betreffenden Schulart, bei mehreren Schulen gleicher Art der dienstälteste Leiter;
- c) ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der schulbesuchenden Kinder zur Zeit der Ausschubildung angehört;
- d) der von der Schulsitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(3) Die Anzahl der Vertreter nach lit. a richtet sich nach der Zahl der Schüler, die im Durchschnitt der letzten

drei Schuljahre vor der Ausschubbildung die Schule besucht haben. Demnach entsenden die Ortsgemeinden bei einem Schulbesuch

bis 100 Kinder 5 Vertreter,
bis 300 Kinder 7 Vertreter,
bis 500 Kinder 9 Vertreter,
bis 700 Kinder 11 Vertreter.
und mehr als 700 Kinder 13 Vertreter.

Für die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Ortsgemeinden und innerhalb einer Ortsgemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind die Bestimmungen der §§ 39 ff der n.ö.Gemeindewahlordnung sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Wenn ein Mitglied des Schulausschusses aus dem entsendenden Gemeinderat ausscheidet, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann nachzubestellen.

(4) Wenn einer zu einer Schulgemeinde gehörenden Ortsgemeinde gemäß Abs.3 kein Vertreter zukommt, wird sie durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Stellvertreter mit beratender Stimme im Schulausschuß vertreten.

(5) Die Vertreter nach lit.c werden durch die zuständige Kirchenbehörde (Religionsgesellschaft) berufen.

(6) Die Vertreter nach lit.b bis d haben kein Stimmrecht.

(7) Die Schulausschüsse sind zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde binnen vier Wochen nach Ablauf der nach § 45 der n.ö.Gemeindewahl-

ordnung zulässigen äußersten Frist einzuberufen. Bei Versäumung dieser Frist obliegt die Einberufung dem für die Schulsitzgemeinde zuständigen Bezirkshauptmann. Jeder Ausschuß hat in der konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen des § 49 der n.ö. Gemeindewahlordnung einen Obmann aus den von der Schulsitzgemeinde entsendeten Vertretern, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem Bezirksschulrat anzuzeigen.

(8) Die Funktionsdauer der Schulausschüsse fällt mit der Funktionsdauer der Gemeinderäte in Niederösterreich zusammen, wenn jene sich nicht selbst vorzeitig auflösen. Zu einem solchen Auflösungsbeschluß ist jedoch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neubildung des Schulausschusses hat binnen 2 Monaten zu erfolgen.

(9) Mit der Auflösung eines Gemeinderates erlischt die Funktion der Mitglieder, die von dem betreffenden Gemeinderat entsendet wurden. Bis zur Neuwahl der Ausschußmitglieder vertritt der gemäß § 100 der Gemeindeordnung bestellte Regierungskommissär die Ortsgemeinde im Schulausschuß mit so vielen Stimmen, als der Ortsgemeinde Vertreter zukommen.

(10) Die Funktion in einem Schulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

(11) Die Landesregierung kann eine für alle Schulausschüsse verbindliche Geschäftsordnung erlassen.

§ 21.

Aufgaben des Schulausschusses.

(1) Dem Schulausschuß obliegt die Durchführung der dem gesetzlichen Schulerhalter zukommenden Aufgaben hinsichtlich der Erhaltung der innerhalb des Gebietes der Schulgemeinde gelegenen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen und die Verwaltung des Schulvermögens. Er entscheidet auf Antrag des zuständigen Schulleiters über die Aufnahme sprengelfremder Schüler.

(2) Der Schulausschuß erstellt jährlich den Voranschlag über die Erfordernisse der Schule, teilt den Aufwand auf die eingeschulten Ortsgemeinden auf und gibt diesen die Schulumlage rechtzeitig bekannt. Er achtet darauf, daß die Schulumlage voranschlagsgemäß verwendet wird. Er überprüft und genehmigt die Jahresabrechnung.

(3) Die im Abs.1 und 2 festgesetzten Aufgaben fallen in Ortsgemeinden, die gesetzliche Schulerhalter sind, dem nach der n.ö.Gemeindeordnung zuständigen Organ zu. Der Gemeinderat soll jedoch zur Unterstützung bei Erfüllung dieser Aufgaben einen eigenen Ausschuß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einrichten, wobei die nach § 20 Abs.2 lit.b bis d genannten Vertreter mit beratender Stimme beizuziehen sind.

Abschnitt III.

Erhaltung der Schulen.

§ 22.

Schulsachaufwand.

Die Kosten der Schulerhaltung gliedern sich:

- a) in den ordentlichen Schulsachaufwand und
- b) in den außerordentlichen Schulsachaufwand.

§ 23.

Ordentlicher Schulsachaufwand.

Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten:

- a) der Erhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude, der dazu gehörigen Nebengebäude, der Schulleiterwohnung und sonstiger Schulliegenschaften, sowie bestehender Schülerheime und Tagesschulheime, soweit die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten S 150.000,-- nicht übersteigen;
- b) der Erhaltung und Instandsetzung (Ergänzung) der Schuleinrichtung,
- c) der Anschaffung, Erhaltung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
- d) der Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern,
- e) der Trinkwasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich des hiefür erforderlichen Personals,
- f) der Einrichtung (Ergänzung) und Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei,

- g) des Versandes und allfälliger Leihgebühren für Lichtbilder und Filme für die Schule,
- h) der Erhaltung und des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes und bestehenden Schülerbades,
- i) der Amtserfordernisse der Schule wie Kanzleibedarf, Vorschriftenammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernsprechgebühren und dergleichen,
- k) des schulärztlichen Dienstes,
- l) aus den Verpflichtungen an den Schulbaufonds,
- m) der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulaufwandes aufgenommenen Darlehens. Wenn ein solches Darlehen vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vom früheren Schulerhalter aufgenommen wurde, ist dieser hinsichtlich der weiteren Leistungen aus dem Darlehensvertrag vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an vom neuen Schulerhalter schadlos zu halten.

§ 24.

Außerordentlicher Schulsachaufwand.

Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten

- a) des Erwerbes von Schulbauplätzen;
- b) des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues von Schulgebäuden, zur Schule gehörigen Nebengebäuden, Schulleiter-, Lehrer- und Schulwartwohnungen sowie sonstiger Schulliegenschaften;
- c) der Anschaffung der Schuleinrichtung;
- d) der Einrichtung von Schulbädern, Schülerheimen und Tageschulheimen;

e) nach § 23, lit.a, insofern diese Kosten S 150.000,-- übersteigen.

§ 25.

Schulumlagen.

(1) Die Kosten zur Bestreitung des einer Volks-, Haupt- oder Sonderschulgemeinde obliegenden Aufwandes sind, insoweit dieser Aufwand nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch Leistung von Schulumlagen der zur Schulgemeinde gehörigen Ortsgemeinden aufzubringen.

(2) Für Sonderschulen, deren Sprengel über Niederösterreich hinausreicht, schreibt unter Bedachtnahme auf das bestehende Übereinkommen die Landesregierung den beteiligten Gebietskörperschaften alljährlich Umlagen vor.

§ 26.

Aufteilung des Schulsachaufwandes.

(1) In Volks-, Haupt- oder Sonderschulgemeinden soll der Aufteilungsschlüssel durch ein Übereinkommen der beteiligten Ortsgemeinden festgelegt werden. Ein solches Übereinkommen wird durch zustimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinderäte geschlossen und ist der nach der Schulsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) zur Kenntnis zu bringen. Das Übereinkommen soll auf eine Mindestdauer von fünf Jahren geschlossen werden und verlängert sich, wenn nichts anderes vereinbart, jeweils um weitere fünf Jahre. Wenn kein Aufteilungsübereinkommen zustandekommt, hat der Schulausschuß den ordentlichen Schulsachaufwand im Verhältnis der An-

zahl der im Bereich der Schulgemeinde wohnhaften und in der betreffenden Schule zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler (Schülerkartei) aufzuteilen.

(2) Wenn ein außerordentliches Schulerfordernis den Betrag von S 150.000,-- nicht überschreitet, werden die Kosten dieses Erfordernisses mangels eines bestehenden Aufteilungsübereinkommens nach dem Durchschnitt der Schülerzahl der letzten drei Schuljahre, wie sie die amtliche Schulstatistik am vorgeschriebenen Stichtag ausweist, aufgeteilt. Wenn jedoch ein außerordentliches Schulerfordernis den Betrag von S 150.000,-- überschreitet, kann jede beteiligte Ortsgemeinde Verhandlungen über den Abschluß eines Sonderübereinkommens über die Aufteilung der Kosten des betreffenden Bauvorhabens ohne Rücksicht auf ein bestehendes Übereinkommen verlangen. Kommt ein Sonderübereinkommen nicht zustande, so hat die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Ortsgemeinden die Aufteilung der Kosten durch Bescheid festzusetzen. Der Kostenaufteilung ist sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Schuljahre als auch die Finanzkraft der beteiligten Ortsgemeinden verhältnismäßig zugrunde zu legen.

(3) Die Finanzkraft ergibt sich durch die Heranziehung

- a) der Ertragsanteile der beteiligten Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- b) der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der

Festsetzung durch die Landesregierung nach Abs.2 unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres und bei Anwendung des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen Höchsthebesatzes,

- c) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Festsetzung durch die Landesregierung nach Abs.2 unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres und bei Anwendung des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen Höchsthebesatzes,
- d) der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Festsetzung durch die Landesregierung nach Abs.2 unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres und bei Anwendung des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen Höchsthebesatzes. Der Gewerbesteuer- und Gewerbesteuer-spitzenausgleich sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Ändert sich innerhalb jenes Zeitraumes, für welchen die Landesregierung die Kostenaufteilung nach Abs.2 vorgenommen hat, die Finanzkraft einer oder mehrerer der beteiligten Ortsgemeinden über das Ausmaß von 10 % des in Anwendung gebrachten Schlüssels, so kann jede derselben eine Neufestsetzung beantragen. Der Neufestsetzung ist die geänderte Finanzkraft für die weitere zukünftige Kostenaufteilung zugrunde zu legen.

(5) Für die Aufteilung des Sachaufwandes einer Sonderschule gemäß § 15 Abs.5 und der Betriebskosten für das da-

mit verbundene Schülerheim ist das Länderübereinkommen maßgebend.

§ 27.

Bekanntgabe der Schulumlage.

(1) Der Schulausschuß hat bis 30. September jedes Jahres den Voranschlag über den ordentlichen Schulsachaufwand und über die der Schulgemeinde zufließenden Einnahmen für das nächste Kalenderjahr zu verfassen und binnen einer Woche den Bürgermeistern aller beteiligten Ortsgemeinden mit Angabe der auf sie entfallenden Umlagen zu übermitteln.

(2) Über außerordentliche Erfordernisse der Schulgemeinde ist vom Schulausschuß ein besonderer Voranschlag zu verfassen und den Bürgermeistern aller beteiligten Ortsgemeinden zu übermitteln, wobei die auf sie entfallenden Umlagen und der Zeitpunkt der Leistung anzugeben sind.

(3) Der Gemeinderat jeder beteiligten Ortsgemeinde hat einen Voranschlag nach Abs. 2 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen zu beraten und bei Annahme des Voranschlages auch die Art der Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses zu beschließen.

(4) Die Umlage für das ordentliche und außerordentliche Schulerfordernis ist durch die ganze Ortsgemeinde aufzubringen, auch wenn nur Teile einer Ortsgemeinde zu einer Schulgemeinde gehören.

(5) Die Schulumlage gemäß Abs. 1 ist für das laufende Kalenderjahr von den beteiligten Ortsgemeinden als Vorauszahlung in vier Vierteln zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli

und 1. Oktober zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach endgültiger Feststellung der auf die beteiligte Ortsgemeinde entfallenden Schulumlage.

§ 28.

Rechtsmittel.

Jede beteiligte Ortsgemeinde kann innerhalb eines Monats nach Einlangen des Voranschlages über das ordentliche oder außerordentliche Schulerfordernis gegen den Voranschlag als solchen oder gegen die Aufteilung der Umlage bei der nach der Schulsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Einspruch erheben, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung den Bezirksschulrat anzuhören. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Ortsgemeinde und der Schulgemeinde binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat anzuhören.

§ 29.

Rechnungslegung.

Einen Monat nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Schulausschuß den Rechnungsabschluß zu verfassen und den beteiligten Ortsgemeinden binnen drei Wochen bekanntzugeben. Hinsichtlich der gegen diesen zugelassenen Rechtsmittel gelten die Bestimmungen des § 28 sinngemäß.

§ 30.

Pflichtverletzungen der Schülerhalter.

(1) Die gesetzlichen Schülerhalter sind hinsichtlich

der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen von der nach dem Standort der Schule örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen. Bei vom Lande erhaltenen Sonderschulen obliegt die Überwachung der Landesregierung. Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen hat die Bezirksverwaltungsbehörde ^{den zuständigen Bezirksschulrat} ~~die zuständige Bezirksschulbehörde,~~ die Landesregierung den Landesschulrat zu hören.

Der Bezirksschulrat
(2) ~~Die Bezirksschulbehörde~~ hat wahrgenommene Mißstände der Aufsichtsbehörde ungesäumt anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Behebung der festgestellten Mißstände erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung der für ihren Amtsbereich bestehenden Schulbehörde mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 17 Abs.1 wiederholt oder in schwerwiegender Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die Landesregierung nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 17 Abs.2 die gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, kann die Landesregierung den Schulausschuß auflösen und einen Regierungskommissär bestellen, dem die sonst dem Schulausschuß zukommenden Rechte und Pflichten zustehen. Die Neubildung des Schulausschusses hat binnen zwei Monaten zu erfolgen.

§ 31.

Einbringung der Schulumlage.

Zur Einbringung fälliger Schulumlagen hat die Lan-

desregierung unbeschadet der Anwendung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes 1950 in der jeweils geltenden Fassung gegen säumige Ortsgemeinden im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentlichen Konkurrenzen in der Fassung der Kundmachung der n.ö.Landesregierung vom 22.März 1955, LGBl.Nr.45, vorzugehen.

§ 32.

Verwendung und Widmung von Schulliegenschaften.

(1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - schulfremden Zwecken nur mit Bewilligung zuführen. Bei nur vorübergehender Verwendung erteilt diese Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates, sonst die Landesregierung, die vor Erteilung der Bewilligung den Landeschulrat anzuhören hat. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

(2) Die Verwendung von Schulgebäuden, von Einzelräumen in diesen und sonstigen Schulliegenschaften zum Betrieb eines n.ö.Landeskindergartens gilt nicht als Verwendung für einen schulfremden Zweck.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann nur vom gesetzlichen Schulerhalter und mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landeschulrat zu hören hat, aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr ge-

eignet sind, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Widmung auch von amtswegen aufheben. Die Landesregierung kann die Bewilligung erteilen und eine Widmung von amtswegen aufheben, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

§ 33.

Stiftungen und Schulpatronate.

(1) Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln Zuflüsse bestimmten Volks-, Haupt- oder Sonderschulen gewidmet sind, gehen sie auf den gesetzlichen Schulerhalter über und ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren. Verpflichtungen aus einem Schulpatronat sind jedoch erloschen.

(2) Schulpatronate, die mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen verbunden sind, werden aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 34.

Heimkinder.

(1) Wenn eine Gebietskörperschaft an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule, ohne selbst Schulerhalter zu sein oder zur Schulgemeinde zu gehören, durch die Unterhaltung oder Benützung eines der Jugendwohlfahrt gewidmeten Heimes am Schulsprengel beteiligt ist, hat sie an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zu leisten. Diese Verpflichtung wird durch die Einweisung schulpflichtiger Kinder in das Heim begründet. Der Schulerhaltungsbeitrag darf jedoch das Doppelte der Kosten des ordentlichen

Schulsachaufwandes für sprengelangehörige Kinder allein nicht überschreiten.

(2) Wenn durch den Schulbesuch von Heimkindern ein außerordentlicher Schulsachaufwand verursacht wird, hat die einweisende Gebietskörperschaft diesen allein zu tragen, falls nicht eine Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und der einweisenden Gebietskörperschaft eine andere Regelung trifft.

§ 35.

Sprengelfremde Schüler.

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden.

(2) Die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers kann nur erfolgen, wenn dem gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde des Schülers vorgelegt wird. In der Verpflichtungserklärung hat sich die Wohnsitzgemeinde zu verpflichten, die vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule festzusetzende und vorzuschreibende Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages zu erbringen. Eine solche Verpflichtungserklärung ist, wenn sich der Besuch der sprengelfremden Schule auf mehr als ein Schuljahr erstreckt, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen.

(3) Die Schulerhaltungsbeiträge sind vom gesetzlichen Schulerhalter in einer solchen Höhe festzusetzen, daß

die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten des ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwandes ihre Deckung finden. Wenn die Zahl der sprengelfremden Kinder die der sprengelangehörigen Kinder überschreitet, dürfen Schulerhaltungsbeiträge zum ordentlichen Schulaufwand vom gesetzlichen Schulerhalter nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse bis zum Doppelten erhöht werden.

(4) Kommt die verpflichtete Gebietskörperschaft ihrer Verpflichtung auf Leistung der Schulerhaltungsbeiträge nicht nach, so ist der gesetzliche Schulerhalter berechtigt, die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege zu veranlassen oder die Schüler vom Besuch der Schule auszuschließen.

§ 36.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

(1) Der Besuch einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Für die in einem Schülerheim oder Tagesschulheim untergebrachten Schüler kann der gesetzliche Schulerhalter einen Beitrag für die internatsmäßige oder halbinternatsmäßige Unterbringung einheben. Dieser Beitrag ist für das Schülerheim oder Tagesschulheim nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein festzusetzen. Die Festsetzung des Beitrages bedarf der Genehmigung der Landesregierung, falls nicht das Land ohnedies gesetzlicher Schulerhalter ist; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beiträge nicht höher als kostendeckend festgesetzt werden. Die Beiträge haben jene

Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Die Beiträge können nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 37.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(1) Auf das Verwaltungsverfahren in Vollziehung dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule beteiligten Gebietskörperschaften kommt Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften gebildeten Sprengel der Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten als im Sinne dieses Gesetzes gebildet, insoweit nicht von amtswegen oder über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters eine

Änderung des Schulsprengels erfolgt. Hiefür sind jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Soweit für Haupt- und Sonderschulen die Schulsprengel noch nicht gebildet sind, kann der gesetzliche Schulerhalter jenen Ortsgemeinden, aus denen Kinder die Schule besuchen, Schulerhaltungsbeiträge auf die gleiche Art vorschreiben, als ob die betreffenden Ortsgemeinden zum Schulsprengel gehören würden. Hinsichtlich der Ermittlung, Aufteilung, Rechtsmittel und Eintreibung dieser Schulerhaltungsbeiträge gelten die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 und 31 dieses Gesetzes.

(4) Für die zu Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes noch nicht abgerechneten Schulbauvorhaben, deren finanzielle Bedeckung weder durch ein zwischen den zum Schulsprengel gehörenden Ortsgemeinden abgeschlossenes Übereinkommen noch durch einen rechtskräftigen Bescheid geregelt ist, ist gemäß § 26, Abs.2 bis 4 vorzugehen. Als abgerechnet gilt ein Bauvorhaben, für das die Landesregierung nach Überprüfung der Bauabrechnung die Kostensumme endgültig festgestellt hat.

(5) Alle auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Schulausschüsse haben sich erstmalig bis längstens 1.Jänner 1958 zu konstituieren und die ihnen gesetzlich obliegenden Geschäfte zu übernehmen. Bis zur Konstituierung haben die bisherigen Organe die Geschäfte zu besorgen.

(6) Bis 31.Dezember 1957 haben die Schulsitzgemeinden die für den Schulsachaufwand erforderlichen Geldmittel

vorschubweise gegen nachträgliche Verrechnung den Schulgemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 39.

(1) Durch dieses Gesetz wird das Schulbaufondsgesetz vom 6. Juli 1949, LGBI. Nr. 55/1949, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die §§ 1 bis 14 und 40 bis 61 des n.ö. Schulerrichtungsgesetzes in der Fassung der Textverlautbarung vom Jänner 1936, LGBI. Nr. 10, außer Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesentwurf vom Landtage von Niederösterreich am 14. Nov. 1957 gefaßt worden ist.

Wien, 14. Nov. 1957

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich :

Gammann

Der Landeshauptmann :

Leininger

Der Landeshauptmannstellvertreter :

Wagner